

Ersuchen gemäß § 73 Abs 6a WStV der FPÖ-Gemeinderäte Mag. Dietbert Kowarik und Mag. Johann Gudenus auf Prüfung von Vereinbarung(en) der Stadt Wien bezüglich Übertragung von Rechten an Grundstücken der Katastralgemeinde Wildalpen

Begründung

I. Die Stadt Wien hat mit der Gemeinde Wildalpen im Jahr 1998 Vereinbarungen über die Bestandnahme von Grundstücken der Liegenschaften Einlagezahl 60 und Einlagezahl 47 je KG Wildalpen sowie über Wasserlieferung aus dem Bereich der Pumpanlage Säusenstein abgeschlossen. Die Vereinbarungen wurden am 4.12.1998 von der Stadt Wien und am 9.12.1998 von der Gemeinde Wildalpen gezeichnet und sind mit der Geschäftszahl: MA31-01/D/99/11/96 versehen.

II. Dabei hat die Stadt Wien, vertreten durch den Magistrat der Stadt Wien, Abteilung 31-Wasserwerke, als Bestandgeber, die im Eigentum der Stadt Wien stehenden, in der Katastralgemeinde Wildalpen gelegenen Grundstücke 634, 636/1, .245, .246, .247 und eine Teilfläche des Grundstückes 635/2, insgesamt 7.300 m², der Gemeinde Wildalpen als Bestandnehmer für Zwecke der gewerblichen Nutzung, und zwar für die Errichtung einer Wasserabfüllanlage, in Bestand gegeben.

In der Vereinbarung wurde dazu festgelegt, dass vor Einreichung der geplanten Betriebsstätte die geplanten Maßnahmen der MA 31 bekanntzugeben und ein Projektsoperat zur Verfügung zu stellen ist.

Vereinbart wurde auch, dass die Errichtung von Baulichkeiten jeglicher Art bzw. die Vornahme von Grabarbeiten an die Zustimmung der MA 31 gebunden ist.

Als Gegenleistung für die Bestandgabe wurde der Bestandzins von ATS 7/m² p.a. vereinbart, sodass sich ein jährlicher Zins von ATS 51.100 (entspricht € 3.713,58) zuzüglich USt ergibt. Dabei wurde Wertbeständigkeit des Bestandzinses vereinbart.

III. Weiters wurde mit gleicher Vereinbarung ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen, wobei die Stadt Wien Wasser aus der der Stadt Wien gehörigen Ortswasserleitung Wildalpen im Bereich Pumpanlage Säusenstein (Überwasser der Aubrunnenquelle/II. Wiener Hochquellenleitung) zum Zweck der gewerblichen Abfüllung im Sinne der Errichtung einer Wasserabfüllanlage abgibt.

Dabei wird ohne weitere Ausführungen auf das Grundsatzübereinkommen zwischen der Stadt Wien und der Gemeinde Wildalpen vom 30.9./4.11. 1976, MA 31-75/75, Bezug genommen. Vereinbart wurde weiters, dass für die Wasserabgabe die „Allgemeinen Bedingungen für die Wasserabgabe aus der der Stadt Wien gehörigen Ortswasserleitung in Wildalpen“ vom Mai 1988, und zwar die Punkte 1.-16., gelten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Übereinkommens bilden.

IV. Beide Vereinbarungen wurden mit Beginn zum 1.1.1998 und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Stadt Wien hat auf die Geltendmachung des jederzeit mit dreimonatiger Wirkung vereinbarten Kündigungsrechtes auf die Dauer von 20 Jahren verzichtet.

V. ~~MAGISTRATSDIREKTION~~ ~~DER STADT WIEN~~ wird ausgeführt, dass die Gemeinde Wildalpen das Recht hat, einzelne oder alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen der MA 31

Eing.: 24. APR. 2013 ⁴³⁰

PGL-01464-2013/0001-KFP/GAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtssenat

bekanntzugebenden Dritten zu übertragen. Außerdem ist die Stadt Wien berechtigt, innerhalb von 2 Monaten ab Bekanntgabe diesen Dritten abzulehnen.

VI. In einem Schreiben der Gemeinde Wildalpen vom 20.5.1999, gezeichnet von Herrn Oskar Werner für den Bürgermeister der Gemeinde, mit dem Titel: „EINBRINGUNG UND BEWERTUNG VON WASSERRECHTEN IN DIE WILDALPEN WASSERVERWERTUNGS GMBH“, wurde offensichtlich die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Übertragung der oben bezeichneten Rechte an diese GmbH skizziert.

Insbesondere wird dabei ausgeführt, dass sich die Gemeinde Wildalpen an der Wildalpen Wasserverwertungs GmbH mit 10% Geschäftsanteilen beteiligt, die gesamte Finanzierung/Kreditbeschaffung inkl. der Vorlaufkosten durch die beiden anderen Gesellschafter bestritten wird und die Gemeinde Wildalpen die Wassernutzungsrechte vorerst für 20 Jahre einbringt.

Dazu wird in diesem Schreiben festgehalten, dass die Gesellschaft auf 20 Jahre das Recht hat, täglich 630 m³ Wasser aus einer Leitung der Säusenbachquelle zu entnehmen und es in Flaschen abzufüllen.

Als Abgabepreis wird in dem Schreiben vom 20.5.1999 „derzeit ein Betrag von ATS 1,80 pro m³ in Rechnung gestellt.“. Ausgeführt wird weiters: „Es ist jedoch vorgesehen, das Wassernutzungsrecht auch nach Ablauf der 20jährigen Frist automatisch weiter zu verlängern.“.

Hinsichtlich der Bewertung der Einbringung der Wassernutzungsrechte seitens der Gemeinde Wildalpen wird der Abgabepreis an die MA 31 herangezogen, wobei im Schreiben darauf hingewiesen wird, dass „dieser Abgabepreis äußerst niedrig angesetzt ist und keineswegs einem internationalen Marktwert entspricht.“.

Die Einbringung der Wasserrechte der Gemeinde Wildalpen auf 20 Jahre wird in diesem Schreiben mit ATS 15.060.000,-- bewertet.

VII. Die Wildalpen – Wasserverwertungs GmbH ist zur Firmenbuchnummer FN 182286 v beim Landesgericht Leoben registriert. Als Gesellschafter ist unter anderen Herr David Paul Steike (richtig: Steicke), Hongkong, als Gesellschafter ausgewiesen. Er hält 92,1 % der Geschäftsanteile. Die Gemeinde Wildalpen hält derzeit 0,13 % der Geschäftsanteile.

VIII. Laut Homepage <http://www.wildalp.at> (Abfragedatum 17.4.2013) verkauft die Wildalpen Wasserverwertungs GmbH ihre Produkte (Alpenquellwasser, Baby-Wasser sowie Mondwasser) über Vertriebspartner nach China, Dänemark, Deutschland, Hongkong, Korea, Kroatien, Kuwait, Österreich, Russland, Saudi-Arabien, Thailand, Taiwan, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern.

Das Kontrollamt der Stadt Wien möge die Vereinbarung mit der Gemeinde Wildalpen, GZ. MA31-01/D/99/11/96, (in weiterer Folge kurz: „Vereinbarungen MA 31“) sowie allfällige weitere Vereinbarungen der Stadt Wien über Rechte an (auch vormals) stadteigenen Grundstücken der Katastralgemeinde Wildalpen im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen.

Insbesondere sollen folgende Fragen und Themenstellungen untersucht und geklärt werden:

A) Vereinbarungen MA31:

- a) Waren für den Abschluss dieser Vereinbarungen MA 31 Zustimmungen von weiteren Organen der Stadt Wien notwendig? Wenn ja, wurden diese eingeholt?
- b) Sind diese Vereinbarungen MA 31, insbesondere auch im Hinblick auf die Feststellung der Gemeinde Wildalpen, dass „dieser Abgabepreis äußerst niedrig angesetzt ist und keineswegs einem internationalen Marktwert entspricht.“ wirtschaftlich zweckmäßig?
- c) Sind diese Vereinbarungen MA 31 im Hinblick, dass es sich bei der Vereinbarung um Geschäfte über Leistungen der Daseinsvorsorge handelt, zweckmäßig?
- d) Lag der Vereinbarung über die Gegenleistungen für Bestandgabe und Wasserlieferung ein Gutachten zugrunde bzw. wie wurde die Bewertung der Gegenleistungen vorgenommen? Entsprechen die gewählte Vorgangsweise und die vereinbarte Gegenleistung wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit?
- e) Dabei soll vom Kontrollamt auch eine Gegenüberstellung mit vergleichbaren nationalen und internationalen Geschäften vorgenommen werden und Erkenntnis bringen, ob diese Vereinbarungen der Stadt Wien einen Fremdvergleich standhalten.
- f) Ist der bereits in den Vereinbarungen MA 31 von Seiten der Stadt Wien vorgenommene Kündigungsverzicht über 20 Jahre brachenüblich und wirtschaftlich zweckmäßig?
- g) Ist der Kündigungsverzicht im Hinblick, dass es sich bei der Vereinbarung um Geschäfte über Leistungen der Daseinsvorsorge handelt, zweckmäßig?
- h) Welche Baulichkeiten/Grabarbeiten wurden auf den Bestandobjekten errichtet/vorgenommen und lagen für alle Handlungen entsprechende Zustimmungen der Stadt Wien gem. § 3 d) der Vereinbarungen MA 31 vor?
- i) Sind diese Baulichkeiten/Grabarbeiten im Hinblick auf den ungestörten Bestand und Betrieb der Quellenanlagen vertragsgemäß erfolgt?
- j) Ist das Grundsatzübereinkommen zwischen der Stadt Wien und der Gemeinde Wildalpen vom 30.9./4.11. 1976, MA 31-75/75, im Hinblick, dass es sich bei der Vereinbarung um Geschäfte über Leistungen der Daseinsvorsorge handelt, zweckmäßig?
- k) Sind die in den Vereinbarungen MA 31 genannten Allgemeinen Bedingungen für die Wasserabgabe aus der der Stadt Wien gehörigen Ortswasserleitung in Wildalpen vom

Mai 1988 für den Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages zum Zweck der gewerblichen Nutzung wirtschaftlich zweckmäßig?

- l) Ist die Bestimmung des § 9 der Vereinbarungen MA 31, wonach der Bestandnehmer das Recht hat, einzelne oder alle Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten zu übertragen, insbesondere im Hinblick, dass es sich bei der Vereinbarung um Geschäfte über Leistungen der Daseinsvorsorge handelt, und insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Insolvenzgefahren Dritter, zweckmäßig?
- m) Wurden der Stadt Wien entsprechende Übertragungen bekannt gegeben?
- n) Hat die Stadt Wien von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht? Wenn nein, war die Zustimmung im Hinblick, dass es sich bei der Vereinbarung um Geschäfte über Leistungen der Daseinsvorsorge handelt, und insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Insolvenzgefahren Dritter, zweckmäßig?

B) Sonstige Vereinbarungen:

- a) Hat die Stadt Wien weitere Vereinbarungen über Rechte an (auch vormals) stadteigenen Grundstücken der Katastralgemeinde Wildalpen abgeschlossen?
- b) Wenn ja, welche Leistungen wurden zu welchen Bedingungen übertragen?
- c) Wenn ja, sind diese Vereinbarungen, insbesondere auch im Hinblick, dass es sich bei den Vereinbarungen um Geschäfte über Leistungen der Daseinsvorsorge handelt, zweckmäßig?
- d) Dabei soll vom Kontrollamt auch eine Gegenüberstellung mit vergleichbaren nationalen und internationalen Geschäften vorgenommen werden und Erkenntnis bringen, ob mögliche weitere Vereinbarungen der Stadt Wien einen Fremdvergleich standhalten.
- e) Wenn ja, waren für den Abschluss dieser Vereinbarungen Zustimmungen von weiteren Organen der Stadt Wien notwendig? Wenn ja, wurden diese eingeholt?

The image shows a collection of handwritten signatures and names, likely representing the individuals mentioned in the list above. The names are written in various styles of cursive and are often accompanied by a printed name underneath. The names visible are: EISINGER, KOWARIK, JUCHEN, ZUNT, NEPP, WIEDL, FRANK, EISENSTEIN, and others. Some signatures are more stylized and difficult to read, while others are more legible.